



Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße,
Postfach 12 69, 36393 Steinau an der Straße

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Mitglieder des Magistrats

Ortsvorsteher

Datum: 02.12.2016
Unser Zeichen: mju
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Herr Uffeln
Zimmernummer: 204
Telefon: (0 66 63) 9 73-65
Fax: (0 66 63) 9 73-50
Sprechstunden: montags, mittwochs und freitags
von 9 – 12 Uhr
oder nach Vereinbarung

Personenbezogene Daten in kommunalpolitischen Beratungsprozessen

(Rechtsstand 1.12.2016)

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen!

Im Spannungsfeld zwischen Ihren „gesetzlichen Informations-, Auskunft- und Kontrollrechten nach der HGO versus Schutz personenbezogener Daten nach dem BDSG, HDSG“ hat die Verwaltung – auch nach Mitteilung des HSGB und der Kommunalaufsicht des Main-Kinzig-Kreises – im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung stets zu prüfen, welchen Interessen der Vorrang einzuräumen ist.

I.

Aus gegebenem Anlass hat uns der HSGB empfohlen auf den Beschluss des HessVGH- 8 A 1416/13.Z. vom 15.12.2014 (HSGZ 2015,277) und auf § 39 HSDG, §§ 24, 50 II HGO hinzuweisen mit der höflichen Empfehlung an Sie in einem Konfliktfall im v.g. Sinne **nicht öffentlich zu beraten.**

Ich zitiere aus dem Beschluss des HessVGH, a.a.O. wie folgt:

„... Dem grundsätzlich berechtigten Interesse eines Steuerpflichtigen an der Geheimhaltung der entsprechenden Daten vermag schließlich dadurch Rechnung getragen zu werden, dass entsprechende Auskünfte in einer nicht öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung gegeben werden.“

Diese Rechtsprechung gilt nach hiesiger Sicht für alle Beratungen der Gremien der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße mit der Maßgabe, dass das jeweilige Gremium und / oder der/die jeweilige Vorsitzende über eine nicht öffentliche Beratung eines Tagesordnungspunktes vor Eintritt in die Tagesordnung zu beraten und zu entscheiden hat.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros: montags – mittwochs von 8 – 17 Uhr, donnerstags von 8 – 18 Uhr und freitags von 8 – 13 Uhr

Anschrift:
Brüder-Grimm-Straße 47

36396 Steinau an der Straße

Telefax: (0 66 63) 973 50
e-mail Adresse: magistrat@steinau.de

Bitte benutzen Sie den Parkplatz „Altstadt“ auf der Mauerwiese

Konten der Stadt:
VR Bank Schlüchtern-Birstein eG IBAN: DE 07 5306 1313 0003 0001 09
BIC: GENODE51SLU
Kreissparkasse Schlüchtern IBAN: DE 18 5305 1396 0004 0099 35
BIC: HELADEF1SLU
Gläubiger-ID: DE 62ZZZ00000029020

Bitte melden Sie sich fernmündlich unter 06663-973-0 an.

II.

Die einschlägigen zu beachtenden Rechtsvorschriften lauten wie folgt

(Hervorhebungen durch den Verfasser dieses Schreibens):

:

§ 39 HDSG – Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landtag und die kommunalen Vertretungsorgane

(1) ¹Mit Ausnahme der §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 25 und 38 gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für den Landtag nur, soweit er in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird, insbesondere wenn es sich um die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags, die Personalverwaltung oder die Ausführung von gesetzlichen Vorschriften, deren Vollzug dem Präsidenten des Landtags zugewiesen ist, handelt. ²Im Übrigen gibt sich der Landtag unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Stellung eine Datenschutzordnung. ³Sie findet auf die für die Fraktionen und Abgeordneten tätigen Personen entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die Landesregierung darf personenbezogene Daten, die für andere Zwecke erhoben worden sind, zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen sowie zur Vorlage von Unterlagen und Berichten im Rahmen der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags in dem dafür erforderlichen Umfang verwenden. ²Dies gilt nicht, wenn die Übermittlung der Daten wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist. ³Besondere gesetzliche Übermittlungsverbote bleiben unberührt.

(3) ¹Von der Landesregierung übermittelte personenbezogene Daten dürfen nicht in Landtagsdrucksachen aufgenommen oder in sonstiger Weise allgemein zugänglich gemacht werden. ²Dies gilt nicht, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(4) Abs. 2 gilt entsprechend für die Verwaltungsbehörden der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer jeweiligen Auskunftspflichten nach der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung.

§ 24 HGO – Verschwiegenheitspflicht

(1) **¹Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.** ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes, eines Landes, der Gemeinde oder eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) ¹Ist der ehrenamtlich Tätige Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. ²Wird sie versagt, so ist dem ehrenamtlich Tätigen der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

III.

Weitere Informationen zum Themenkreis und zum Thema „Ehrenamtliches Mandat in der Kommunalen Selbstverwaltung“ können Sie u.a. folgenden Internetportalen entnehmen, wobei der Hinweis erlaubt ist, dass die einzelnen Kommunalverfassungen in der Bundesrepublik Deutschland unterschiedliche Bestimmungen enthalten.

Entscheiden Sie bitte selbst, welche Informationen Sie welcher Quelle für sich höchstpersönlich entnehmen.

Überblick

http://www.kommunalforum-sachsen.de/dokumente/upload/1591e_Das_ehrenamtliche_Mandat_in_der_kommunalen_Selbstverwaltung.pdf

http://www.kommunalforum-sachsen.de/dokumente/upload/36b1c_kommunalinfo_6-2014.pdf

https://www.gemeindetag-bw.de/system/files/downloads_buch/bwgz_2014_11_artikel4.pdf

<http://fnst.org/sites/default/files/uploads/2016/08/04/text-leifaden27s.pdf>

http://library.fes.de/pdf-files/akademie/kommunal/08975/kapitel_03.pdf

<https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/43736/pdf/KalbfellDiss2.3.09.pdf?sequence=1>

http://www.adenauercampus.de/kommunalpolitik_grundlagen_buerger_mandatstraeger_parteien

https://www.repetitorium-hemmer.de/rep_pdf/29__10469_KommR,_Amer_16.02.2015.pdf

<http://www.juralib.de/schema/11959/kommunalrecht-hessen>

<http://www.uli-dressler.de/beruf.htm>

IV.

Sehr zu empfehlen ist abschließend das Skript von Herrn Ltd. VD Jürgen Sommer, Landkreis Kassel

http://home.arcor.de/mj.sommer/Downloads/Kommunalrecht_Hessen.pdf

Herzlichen Dank für Ihren Einsatz für die Bürgerinnen und Bürger der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße.

Auf eine weiterhin gute GEMEINSAME Zusammenarbeit.

Ihr

gez.
Malte Jörg Uffeln
Bürgermeister